

Merkblatt

zum Artenschutzrecht bei Sanierungsvorhaben und dem Abbruch von Bauwerken

Zahlreiche Tierarten haben sich als Kulturfolger dem Menschen angeschlossen und besiedeln Gebäude und andere Bauwerke sowie deren Umfeld. Zu diesen Kulturfolgern gehören z. B. Fledermäuse, Hornissen, Wildbienen oder bestimmte Vogelarten, wie Haussperling, Hausrotschwanz, Dohle, Turmfalke, Mauersegler und Schwalben. Erfahrungsgemäß werden von Fledermäusen vor allem Kellerräume, Dachböden, Verschalungen und von anderen gebäudebewohnenden Arten Gesimse und Jalousiebereiche, insbesondere sanierungsbedürftiger Gebäude, bevorzugt. Lehmbauten hingegen sind oft Lebensstätte zahlreicher Bienenarten.

In der Vergangenheit ist es durch Einwirkungen des Menschen zu einem fortschreitenden Artenschwund gekommen. Aus diesem Grund hat der Gesetzgeber bestimmte Tierarten besonders bzw. streng geschützt und entsprechende Vorschriften zu ihrem Schutz erlassen.

Nach § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es **verboten**:

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.*

Diese so genannten Zugriffsverbote gelten im besiedelten wie unbesiedelten Bereich sowie unabhängig von einer bau- oder denkmalschutzrechtlichen Gestattung.

Besonders geschützt sind insbesondere alle europäischen Vogelarten, wie Haussperling, Hausrotschwanz, Dohle, Mauersegler, Schwalben sowie Wildbienen und Hornissen.

Streng geschützt sind besonders geschützte Arten mit sehr hohem Schutzbedürfnis, insbesondere alle heimischen Fledermäuse sowie Turmfalke, Schleiereule und Waldkauz.

Informationen zum Schutzstatus von Arten sind im Internet über das Wissenschaftliche Informationssystem zum Internationalen Artenschutz - der Artenschutzdatenbank des Bundesamtes für Naturschutz (WISIA) - unter www.wisia.de abrufbar.

Fortpflanzungs- oder Ruhestätten besonders geschützter Arten verlieren ihren Schutz nicht, wenn sie kurzzeitig oder vorübergehend nicht benutzt werden, etwa weil sich die Bewohner auf Nahrungssuche oder im südlichen Winterquartier befinden, erwartungsgemäß aber die Lebensstätte danach wieder aufsuchen. Deshalb sind z. B. Quartiere von Fledermäusen sowie Nester von Schwalben und Mauerseglern auch ganzjährig geschützt.

Werden bei Sanierungen, dem Um- und Ausbau sowie dem Abbruch von Bauwerken besonders geschützte Tiere oder die genannten Lebensstätten wie oben aufgeführt beeinträchtigt, liegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG vor.

Die Arbeiten sind sofort zu unterbrechen, wenn Fortpflanzungs- oder Ruhestätten besonders geschützter Tierarten (z. B. Vogelnester, Bruthöhlen, Schlafplätze von Eulen oder Fledermäusen) festgestellt worden sind oder Tiere streng geschützter Arten oder der europäischen Vogelarten erheblich gestört werden könnten. Nach Unterrichtung der unteren Naturschutzbehörde (o. g. Dienststelle) ist deren Entscheidung abzuwarten.

Zu widerhandlungen gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG können nach § 69 BNatSchG mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 10.000 bzw. 50.000 Euro geahndet oder ggf. nach § 71 bzw. 71a BNatSchG als Straftat verfolgt werden.

Von den o. g. Verboten kann die untere Naturschutzbehörde unter bestimmten Voraussetzungen eine Ausnahme zulassen bzw. eine Befreiung gewähren. Die erforderlichen Voraussetzungen des § 45 BNatSchG bzw. § 67 BNatSchG sind von der unteren Naturschutzbehörde auf **Antrag** zu prüfen, bevor ein **kostenpflichtiger Bescheid** ergeht.

Folgende Angaben bzw. Unterlagen sind für die Bearbeitung eines solchen Antrages auf artenschutzrechtliche Genehmigung erforderlich:

- artenschutzfachliches **Gutachten** über die Untersuchung der Bausubstanz und der durch das Bauvorhaben in Anspruch genommenen Umgebung in Bezug auf das Vorkommen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten besonders geschützter Tierarten durch eine fachlich geeignete Person,
- vorgesehener **Zeitpunkt/-raum** der Beeinträchtigung/Zerstörung der Lebensstätten,
- ausführliche **Begründung**, warum die Beeinträchtigung/Zerstörung der Lebensstätten erforderlich ist,
- Kopie der **bau-/denkmalschutzrechtlichen Genehmigung**, sofern für das Bauvorhaben eine solche vorliegt,
- Vorschläge für Art, Anzahl und Lage von **Ersatzlebensstätten** sowie Zeitpunkt der beabsichtigten Realisierung,
- Nachweis der **Verfügbarkeit** über den Standort der Ersatzlebensstätten (Eigentumsnachweis, Nutzungsbefugnis),
- **Vollmacht** im Original, sofern die artenschutzrechtliche Genehmigung für eine andere Person beantragt und diese der Adressat des Bescheides (= Träger der Kosten) ist.

Hinweis:

Damit es während der Vorhabensdurchführung nicht erst zu Verzögerungen kommt, sollte der Vorhabensträger bereits während der Planungsphase die Bausubstanz von einer fachlich geeigneten Person hinsichtlich vorhandener Fortpflanzungs- oder Ruhestätten besonders geschützter Tierarten untersuchen lassen, um ggf. rechtzeitig eine artenschutzrechtliche Genehmigung bei der unteren Naturschutzbehörde beantragen zu können. Die sich aus der Entscheidung der Naturschutzbehörde ergebenden Bedingungen oder Auflagen können dann frühzeitig in die Planungen einfließen.

Das vorliegende Merkblatt sollte unbedingt auch den mit dem Vorhaben beauftragten Baufirmen und Subunternehmen sowie dem verantwortlichen Bauleiter ausgehändigt werden!

Verwendete Rechtsnormen:

Sächsisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – **SächsNatSchG**)
www.revosax.sachsen.de/Text.link?stid=120

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – **BNatSchG**)
www.gesetze-im-internet.de/bnatschg_2009

Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung – **BArtSchV**)
www.gesetze-im-internet.de/bartschv_2005

Richtlinie 2009/147/EG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten, sog. **Vogelschutzrichtlinie**

Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen, sog. Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (**FFH-Richtlinie**)

Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels, sog. **EG-Artenschutzverordnung**

Kontakt:

Stadt Chemnitz
 Umweltamt
 Untere Naturschutzbehörde
 09106 Chemnitz
 Sitz: Friedensplatz, 09111 Chemnitz
 Tel.: 0371/488-3602
 Fax: 0371/488-3696
 E-Mail: umweltamt.naturschutz@stadt-chemnitz.de

Stand: 20.02.2018